

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

312.10.020

25. Oktober 2010

**Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

**A. Allgemeines**

Im Sinne einer Vorbemerkung möchten wir festhalten, dass der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches bis anhin keiner Evaluation unterzogen worden ist. Entsprechende Evaluationsarbeiten sind offenbar erst im Gange. Aus heutiger Sicht lässt sich daher nicht fundiert beurteilen, ob die mit der damaligen Revision verfolgten Ziele vollumfänglich erreicht werden konnten. Insbesondere kann die Frage nach der Wirksamkeit des derzeitigen Sanktionensystems nicht abschliessend beantwortet werden. Vor diesem Hintergrund scheint uns die nunmehr zur Diskussion stehende Revision verfrüht. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bei einer Revision mit Bedacht vorgegangen werden sollte, um nicht neue Probleme zu schaffen.

Inhaltlich gehen die Änderungsvorschläge in die gewünschte Richtung und werden von uns grundsätzlich unterstützt. Namentlich begrüssen wir die Wiedereinführung der kurzen, unbedingten Freiheitsstrafe, die Beschränkung der bedingten und teilbedingten Strafe auf die Freiheitsstrafe, die Überführung der gemeinnützigen Arbeit von der Sanktions- zur Vollzugsform, die definitive Verankerung des Electronic Monitoring als Vollzugsform für Freiheitsstrafen im Bundesstrafrecht sowie die Anhebung der Altersgrenze für jugendstrafrechtliche Massnahmen auf 25 Jahre. Ablehnend stehen wir demgegenüber namentlich einem Mindesttagessatz von 30 Franken bei der Geldstrafe sowie einem Umrechnungssatz von 100 Franken auf einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei der Busse gegenüber. Ebenso lehnen wir die Wiedereinführung der Landesverweisung als strafrechtliche Massnahme, weil unnötig, ab.

## B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Strafgesetzbuch

#### Art. 34 Abs. 1:

Die Herabsetzung der maximalen Anzahl Tagessätze bei der Geldstrafe von bisher 360 Franken auf 180 Franken erachten wir als richtig, weil diese kurze Freiheitsstrafen ersetzen soll und so die Freiheitsstrafe als Sanktionsform wieder stärker gewichtet wird.

#### Art. 34 Abs. 2:

Einen Mindesttagessatz von 30 Franken lehnen wir ab. Sofern überhaupt ein gesetzlicher Mindesttagessatz vorzusehen wäre, sollte dieser 10 Franken nicht überschreiten, um finanziell besonders schwache Straftäter nicht von vornherein von der Geldstrafe auszuschliessen bzw. sie nicht unweigerlich der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zuzuführen.

#### Art. 40 und Aufhebung von Art. 41:

Wir begrüssen die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe und die vorgesehene, freie Wahlmöglichkeit des Gerichts zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Das Gericht soll in dem Bereich, in dem sich Geld- und Freiheitsstrafen überschneiden, die im Einzelfall angemessene Strafart nach pflichtgemäsem Ermessen frei bestimmen können.

#### Art. 42:

Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe scheint uns nicht sonderlich geeignet zu sein, einen schuldangemessenen Tausch auszuführen. Auch dies ist jedoch, im Interesse der Opfer von Straftaten und der Allgemeinheit, eine Aufgabe des Strafrechts. Wir begrüssen daher den Verzicht auf die bedingte und teilbedingte Geldstrafe im Entwurf. Dasselbe gilt hinsichtlich der bedingten gemeinnützigen Arbeit, welche ebenfalls nicht mehr vorgesehen wird.

Wir möchten aber auf ein neues Problem hinweisen, das sich mit der vorgesehenen Regelung stellt: Es stehen nun die in der Regel *bedingt* anzuordnende Freiheitsstrafe und die *unbedingt* Geldstrafe als mögliche Sanktionsformen im Bereich zwischen 3 und 180 Tagen zur Verfügung. Da bis jetzt grundsätzlich die Freiheitsstrafe als härtere Strafe angesehen wurde, müsste bei grösserem Verschulden auch eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden, die bei einem Ersttäter mehrheitlich bedingt auszusprechen wäre. Dagegen käme bei einem kleineren Verschulden eine Geldstrafe in Betracht, die zwingend unbedingt ausgesprochen würde. Oftmals wird jedoch eine zu zahlende, empfindliche Geldstrafe als härter aufgefasst als eine bedingte Freiheitsstrafe. Wäre z.B. für ein Delikt eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 200 Franken oder eine bedingte Freiheitsstrafe von 90 Tagen angemessen, wird es schwierig sein, dem Täter zu erklären, dass das Bezahlen von 18'000 Franken die mildere Strafe sei, als die bedingte Freiheitsstrafe nicht verbüssen zu müssen. Diese Bedenken könnten gemildert werden, indem die jetzt bestehende Möglichkeit der Verbindungsstrafe beibehalten wird (Art. 42 Abs. 4 StGB). Mit ihr kann das Gericht die Einzelfallgerechtigkeit besser herstellen. Es ist daran zu erinnern, dass schon das alte Recht eine Verbindung von Freiheitsstrafe und Busse vorgesehen hat (Art. 50 Abs. 2 aStGB).

Hinsichtlich der Formulierung von Art. 42 Abs. 1 StGB regen wir folgende Präzisierung an: "Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe nicht notwendig erscheint,...". Mit dem Wortlaut gemäss Entwurf könnte die Bestimmung nämlich so ausgelegt werden, dass nach der Teilrevision in Fällen ohne

schlechte Legalprognose und mit dem daraus resultierenden bedingten Strafvollzug nur noch bedingte Freiheitsstrafen von 3 Tagen bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden könnten. Bedingte Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten würden die Geldstrafe somit vollständig verdrängen. Dies kann aber kaum der Sinn der Änderung sein.

Art. 43:

Mit der Angleichung der Obergrenze für den teilbedingten Vollzug von Freiheitsstrafen an diejenige beim bedingten Vollzug (2 Jahre) sind wir einverstanden und schliessen uns den Ausführungen im erläuternden Bericht an.

Art. 67c (neu):

Wir lehnen die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung ab. Diese wurde zu Recht abgeschafft, da in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Abstimmung zwischen gerichtlicher und fremdenpolizeilicher Landesverweisung auftraten und das Nebeneinander von gerichtlicher und fremdenpolizeilicher Landesverweisung von keinem erkennbaren Nutzen war. Ausländerrechtliche Massnahmen führen zum gleichen Ergebnis wie die frühere strafrechtliche Landesverweisung, weshalb die Änderung unnötig ist.

Art. 79a (neu):

Die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform hat sich in unserem Kanton in der Vergangenheit bewährt. Die aktuelle Regelung hat die verwaltungsinternen Abläufe verkompliziert. Wir begrüssen daher die Überführung der bisherigen Sanktionsform der gemeinnützigen Arbeit in eine Vollzugsform.

Unklar bleibt beim vorliegenden Entwurf zudem, ob eine Ersatzfreiheitsstrafe (bei Geldstrafe oder Busse) in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden kann. Dies kann in Fällen von mittellosen Verurteilten durchaus sinnvoll sein, insbesondere wenn am Mindesttagessatz von 30 Franken gemäss Entwurf festgehalten würde. Richtig ist aber der Verzicht auf die Möglichkeit, die Geldstrafe selbst mittels gemeinnütziger Arbeit zu vollziehen. Denn dies würde gut betuchten Verurteilten ermöglichen, die Bezahlung der entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzten hohen Geldstrafe durch eine im Verhältnis zur Geldstrafe viel geringere Arbeitsleistung zu umgehen. Bei solchen Personen dürfte die Geldstrafe kaum je uneinbringlich sein, so dass es – vorbehaltlich einer plötzlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse – gar nicht zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe kommen dürfte. Wir würden es somit begrüssen, wenn auch Ersatzfreiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden könnten.

Art. 79b (neu):

Die gesetzliche Verankerung der Vollzugsform des Electronic Monitoring begrüssen wir sehr. Wir regen aber an, diese nicht nur für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten vorzusehen, sondern bis zu einem Jahr, so wie es im Kanton Solothurn bisher möglich war. Bei Anordnung anstelle des Arbeits- und Wohnexternats macht diese Beschränkung ohnehin keinen Sinn, weil das Arbeits- und Wohnexternat bis zwölf Monate dauern kann.

Art. 106 Abs. 2, 3 und 3<sup>bis</sup> (neu):

Die gesetzliche Verankerung eines Umrechnungssatzes bei Bussen lehnen wir ab (Art. 106 Abs. 3<sup>bis</sup> des Entwurfs). Wird eine Busse – ausserhalb des Ordnungsbussenkataloges – nach den finanziellen Verhältnissen des Täters bemessen, wie dies gesetzlich ja vorgesehen ist, führt ein fixer Umrechnungssatz zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der Täter. Für einen einkommensstarken oder vermögenden Täter, der mit einer höheren Busse bestraft wird, resultiert bei einem gesetzlich vorgegebenen Umrechnungssatz zwangsläufig eine ungleich höhere Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung als für einen einkommensschwachen, mittellosen Täter, der bei gleichem Verschulden mit einer tieferen Busse bestraft wird. Zudem ist es sachlich kaum zu rechtfertigen, den gleichen

Täter z.B. zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 50 Franken zu verurteilen und für die zusätzlich ausgesprochene Busse einen Umwandlungssatz von 100 Franken anzuwenden. Bei der Festlegung des Umwandlungssatzes sollte das richterliche Ermessen zum Tragen kommen.

Der letzte Satz von Art. 106 Abs. 3<sup>bis</sup>, wonach die Ersatzfreiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens drei Monate beträgt, wäre – bei einem festen Umwandlungssatz von 100 Franken – wegzulassen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Monaten entspricht bei einem Umwandlungssatz von 100 Franken nämlich einer Busse von 9'000 Franken. Damit steht der erwähnte Satz in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu Abs. 1 der Bestimmung, welcher Bussen bis zu 10'000 Franken vorsieht und höhere Bussen in andern Gesetzen vorbehält.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass mangels entsprechender Ausführungen im erläuternden Bericht unklar bleibt, ob die Abkehr vom Erfordernis der "schuldhaften" Nichtbezahlung der Busse in Art. 106 Abs. 3<sup>bis</sup> (bisher Abs. 2) einem bewussten gesetzgeberischen Entscheid entspricht bzw. auf welchen Überlegungen die entsprechende Abkehr basiert.

## 2. Militärstrafgesetz

Für den Bereich des Militärstrafgesetzes gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.

## 3. Jugendstrafgesetz

Die Anhebung der Höchstgrenze für jugendstrafrechtliche Massnahmen von bisher 22 Jahre auf neu 25 Jahre, welche es ermöglicht, dass Jugendliche während einer Massnahme eine Berufslehre abschliessen können, erachten wir als sinnvoll.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann  
Landammann

sig.

Andreas Eng  
Staatsschreiber